



Zeitschrift für Diskursforschung

Journal for Discourse Studies

Herausgegeben von Reiner Keller | Werner Schneider | Willy Viehöver

■ **Martin Nonhoff / Frieder Vogelmann**

Die Normalisierungsmacht von Einkommensteuern.

Eine Analyse der Einführung der Reichseinkommensteuer 1919/1920

■ **Oliver Kühschelm**

Leider (k)ein Traumpaar. Kritische Linguistik und historische Diskursanalyse

■ **Tomas Marttila / Vincent Gengnagel**

Post-Foundational Discourse Analysis and the Impasses of Critical Inquiry

■ **Reiner Keller / Achim Landwehr / Wolf-Andreas Liebert /
Werner Schneider / Jürgen Spitzmüller / Willy Viehöver**

Diskurse untersuchen – ein Gespräch zwischen den Disziplinen

Inhaltsverzeichnis

Willy Viehöver / Reiner Keller / Werner Schneider

Editorial 2

Themenbeiträge

Martin Nonhoff / Frieder Vogelmann

Die Normalisierungsmacht von Einkommensteuern.

Eine Analyse der Einführung der Reichseinkommensteuer 1919/1920 5

Oliver Kühschelm

Leider (k)ein Traumpaar. Kritische Linguistik und historische Diskursanalyse 29

Tomas Marttila / Vincent Gengnagel

Post-Foundational Discourse Analysis and the Impasses of Critical Inquiry 52

Reiner Keller / Achim Landwehr / Wolf-Andreas Liebert / Werner Schneider

Jürgen Spitzmüller / Willy Viehöver

Diskurse untersuchen – ein Gespräch zwischen den Disziplinen 70

Obituary/Nachruf

Udo Göttlich

Stuart Hall (1932 – 2014) – Ein Nachruf 87

Review

Jürgen Spitzmüller

Angermüller, J. / Maingueneau, D. / Wodak, R. (Hrsg.) (2014):

The Discourse Studies Reader. Main Currents in Theory and Analysis. 95

Bericht

4. Jahrestagung des Tagungsnetzwerks ›Diskurs – interdisziplinär‹

in Verbindung mit dem 14. Treffen von ›DiskursNetz‹ 100

Martin Nonhoff/Frieder Vogelmann

Die Normalisierungsmacht von Einkommensteuern

Eine Analyse der Einführung der Reichseinkommensteuer 1919/1920

Zusammenfassung: Die Macht moderner Staaten manifestiert sich auf besondere Weise in ihrer Fähigkeit, die Subjektivität ihrer (Staats-)Bürger hervorzubringen. Ein offensichtliches, aber kaum erforschtes Mittel hierzu sind Steuern. Der vorliegende Beitrag wendet sich dieser Macht von Steuern am Beispiel der erstmaligen Einführung nationaler Einkommensteuern in der Weimarer Republik 1919/1920 zu. Dabei steht in zweifacher Hinsicht die Frage der Normalisierung im Zentrum: Erstens erkunden wir, wie die Normalität einer allgemeinen und ungewohnt hohen Einkommensteuer, im Verhältnis zu bisherigen Steuern einen sehr invasiven Eingriff, hergestellt wurde. Zweitens fragen wir, welche Normalisierungseffekte die Steuergesetzgebung in der sozialen Umwelt erzeugte, in die sie eingeführt wurde. Um diesen Fragen nachzugehen, untersuchen wir unter Rückgriff auf die der foucaultschen Machtanalytik entlehnten Kategorien der veridizierenden, der disziplinierenden und der versicherlichenden Macht den Gesetzesentwurf der Reichseinkommensteuer und die Debatte über diesen Entwurf in der Nationalversammlung im Dezember 1919.

Schlagwörter: Normalisierung, Einkommensteuer, Foucaults Machtanalytik, parlamentarische Diskurse, Weimarer Nationalversammlung, Fiskalische Diskursanalyse

Summary: The power of the modern state becomes manifest particularly in its capability to produce subjectivities of citizen. One obvious but little researched means of state subjectivation is taxation. We examine this power of taxation by looking at the introduction of relatively high federal income taxes (Reichseinkommensteuer) in the Weimar Republic 1919/1920. In two regards, we focus on the question of normalization: Firstly, we explore how the normality of a general and comparatively high income tax was established. Secondly, we ask how the environment into which the tax was introduced was affected by normalization effects. In order to scrutinize these questions we study the draft law of the new income tax and the debate about this draft in the German National Assembly in December 1919. The analysis builds on the concepts of veridictive, disciplinary and securitizing power borrowed from Foucaultian power analytics.

Keywords: Normalization, income tax, Foucault's power analytics, parliamentary discourse, Weimar National Assembly, fiscal discourse analysis

1 Einleitung: Schumpeters Herausforderung, Foucaults Antwort

»Menschen sind unter dem Finanzdruck des Staates so geworden, wie sie sind.« Dieser Satz entstammt der frühen Fiskalsoziologie Joseph Schumpeters (1918, S. 6) und konfrontiert uns mit einer doppelten Herausforderung. Erstens verkündet er eine beunruhigende

gende Verbindung zwischen dem Staat und seinen BürgerInnen, eine Beziehung, in der dem Staat maßgeblicher Einfluss auf die Zurichtung seiner BürgerInnen zugesprochen wird. Zweitens identifiziert er den wichtigsten Mechanismus, der solches bewirken kann: Es ist der »Finanzdruck«, der in Schumpeters Augen gleichermaßen Antrieb für die Staatsbildung ist und die Identitäten der (Staats-)BürgerInnen herstellt. Steuern sind dabei seit dem frühen 20. Jahrhundert das mit Abstand wichtigste Instrument, durch das der Staat seine finanziellen Bedürfnisse deckt; erst durch dieses Instrument ist der Staat nach Schumpeter (ebd., S. 19) dazu geworden, was er heute ist. Im »Steuerstaat«, dessen Krise Schumpeters Buch seinen Namen gibt, lassen sich also Steuern als der Hauptmechanismus zur Formierung der Identitäten der BürgerInnen begreifen. Diese Erkenntnis bringt jedoch für die heutige Forschung vor allem eine Herausforderung mit sich, weil Schumpeter seiner Behauptung, dass der Steuerstaat Menschen forme, nie umfangreichere Studien folgen ließ. Und auch heute sind – trotz der Anfänge einer neuen Fiskalsoziologie und -geschichte seit einigen Jahren (z.B. Martin/Mehrotra/Prasad 2009, Morgan/Prasad 2009, Likhovski 2007, Nützenadel/Strupp 2007) – die Konsequenzen einer solchen Forschungsperspektive bei weitem nicht ausgeschöpft.

Dieser Beitrag kann als ein Schritt dahin verstanden werden, sich Schumpeters Herausforderung zu stellen. Kurz gesagt interessiert uns, wie Steuerregime die Subjektivitäten derjenigen, die ihnen unterworfen sind, beeinflussen oder sogar hervorbringen. Um Schumpeters Behauptung in eine gerechtfertigte Aussage zu verwandeln, muss, so unsere Überlegung, Besteuerung als entscheidender Mechanismus zur Subjektivierung und Regierung von BürgerInnensubjekten analysiert werden. In diesem Sinne sprechen wir von der Macht von Steuern. Uns schwebt also eine foucaultsche Antwort auf Schumpeters Herausforderung vor, angelegt als diskursanalytische Untersuchung von fiskalischen Machtregimen.

Ein einzelner Aufsatz kann diesem Vorhaben gewiss völlig gerecht werden, zumal er in doppelter Hinsicht explorativ angelegt ist. Erstens konzentriert er sich auf nur einen Fall, nämlich die Einführung der Reichseinkommensteuer zu Beginn der Weimarer Republik 1919/1920 und betrachtet hier nur den legislativen Diskurs.¹ Zweitens fragen wir auf sehr spezifische Weise nach der Macht von Steuern. Vor dem Hintergrund der foucaultianischen Machtanalytik wollen wir verstehen, wie (a) die aggressive und noch relativ junge Praxis einer allgemeinen und vergleichsweise hohen Einkommensteuer als normal kommuniziert wurde, und (b) welche Normalisierungseffekte von den Steuern und Steuerdiskursen in der sozialen Umwelt erzeugt wurden, in die sie eingeführt wurden. In anderen Worten konzentrieren wir uns auf die normalisierende Macht von Einkommensteuern. Dagegen werden wir anderes nicht untersuchen, zum Beispiel die juristische Macht von Sanktionen wegen Steuerhinterziehung oder die (gouvernementale) Macht der Norm-Internalisierung und Selbst-Regierung der Besteuerten.

1 Diese Einzelfalluntersuchung ist Teil eines größeren, vergleichend angelegten Forschungsprojektes, das sich noch in der Vorbereitungsphase befindet. In diesem Projekt soll in sechs Fällen (England, Deutschland, USA, Indien, Israel und Argentinien) genauer untersucht werden, mit welchen Subjektivierungen die Einführung von Einkommensteuern einherging und auf welche Weise fiskalische Machttechnologien transnational wandern.

Im Folgenden werden wir zunächst näher ausführen, was wir mit Normalisierung meinen (Abschnitt 2), und geben anschließend (in Abschnitt 3) einen kurzen Überblick über die deutsche Steuergeschichte vor 1919 und die historischen Ereignisse vor und während des Gesetzgebungsprozesses 1919/1920. In Abschnitt 4 erörtern wir einige grundlegende Methodenfragen, wobei wir insbesondere auf die Einheit von Theorie und diskursanalytischem Vorgehen verweisen. In Abschnitt 5 führen wir die Analyse des legislativen Prozesses zur Einführung der Reichseinkommensteuer durch; dabei steht die Debatte vom Dezember 1919 im Zentrum unseres Interesses. Der Beitrag endet mit einem kurzen Fazit (Abschnitt 6).

2 Macht und Normalisierung

Michel Foucault² folgend verstehen wir in diesem Text Macht als den Namen einer Vielzahl von Beziehungen zwischen Subjekten, die deren (tatsächliche und mögliche) Handlungen beeinflussen: »Machtbeziehungen [sind] definiert durch eine Form von Handeln, die nicht direkt und unmittelbar auf andere, sondern auf deren Handeln einwirkt. Eine handelnde Einwirkung auf Handeln, auf mögliches oder tatsächliches, zukünftiges oder gegenwärtiges Handeln« (Foucault 1982\2005, S. 285). Ein solches breites Machtverständnis zwingt dazu, genau zu analysieren, wie Machtbeziehungen etabliert, aufrechterhalten und umgeworfen werden; es handelt sich also weniger um einen erklärenden als um ein diagnostischen Begriff,³ der dabei hilft, unsere Aufmerksamkeit auf die breite Varianz von Machtbeziehungen zu richten, die sich in Steuerregimes niederschlagen.

Ein verbreitetes Verständnis von Steuern als Zwangsabgabe an den Staat impliziert, dass ihre Entrichtung nur selten freiwillig erfolgt. In diesem Zusammenhang erscheint es naheliegend, Machtbeziehungen als im Wesentlichen repressiv zu verstehen: als einschränkend oder beschneidend für die Machtunterworfenen. Doch obwohl fiskalische Machtbeziehungen durchaus auf diese Weise wirken können, nehmen sie sehr unterschiedliche Gestalt an und sind in vielen Formen auch produktiv. Macht »bietet Anreize, verleitet, verführt, erleichtert oder erschwert, sie erweitert Handlungsmöglichkeiten oder schränkt sie ein, sie erhöht oder senkt die Wahrscheinlichkeit von Handlungen, und im Grenzfall erzwingt oder verhindert sie Handlungen« (ebd., S. 286). Aufgrund der Vielfalt dieser Optionen ist die genaue Betrachtung empirischer Machtformationen sinnvoll, weniger die Formulierung einer allgemeinen Machttheorie. Denn weil und insofern der Begriff der Macht für Foucault eine abkürzende Redeweise für die Vielfalt der Machtbeziehungen darstellt (Foucault 1984\2005, S. 889), erklärt die Überlegung, Besteuerung als Machtsystem zu begreifen, für sich genommen noch nicht viel. Vielmehr benennt sie eine Aufgabe.

2 Der *locus classicus* ist Foucault (1976\2005, S. 83–102); vgl. auch Foucault (1996\2004, S. 37–57); Foucault (1982\2005; 2003, S. 12–41). Wie man Foucaults Schriften zur Macht interpretiert, ist freilich umstritten; vgl. Nealon (2008).

3 Diese methodologische Interpretation von Foucaults Hauptbegriffen findet sich ausführlich in Vogelmann (2012); Vogelmann (2014, Kapitel 2.1).

Der uns hier interessierende Aspekt dieser Aufgabe ist, zu verstehen, wie sich ein umfassendes und verstetigtes System der Besteuerung als normal konstituieren konnte und wie es die Welt, in die es interveniert, zur scheinbar zwangsläufigen Anpassung an diese Normalität veranlasst hat. Diese Form von Macht wollen wir *normalisierende Macht* nennen.⁴ Damit ein so riesiges System von Machtbeziehungen wie jenes, das man benötigt, um jedes Jahr aufs Neue Millionen von Steuerverpflichtungen zu berechnen, darüber Buch zu führen und die Steuern schließlich einzutreiben, vergleichsweise reibungslos etabliert werden kann, ist es erforderlich, auf vielen Ebenen Normalisierungseffekte zu erzeugen: Zentrale Elemente sind rechtliche Verallgemeinerungen und Definitionen, die Einrichtung umfangreichster Steuerbürokratien, die Schaffung von Kapazitäten, um Steuerstatistiken zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren, und nicht zuletzt die fortlaufende Produktion von Erkenntnissen und Legitimation in wissenschaftlichen, administrativen und öffentlichen Diskursen. Die Macht des Normalisierungsprozesses manifestiert sich in der Formierung von spezifischem Wissen (etwa, was man überhaupt unter Einkommen verstehen soll), in der Modifikation von bestehenden Subjektpositionen (etwa der des Steuerzahlers), der Einrichtung neuer Subjektpositionen (wie der der Steuerberaterin), einer ganzen Reihe von neuen »Steuerobjekten« (z. B. Steuerbelegen und Formularen) sowie nicht zuletzt in der (Neu-)Anordnung aller eben angeführter Elemente. Das sich im Zuge dieser Anordnungen konstituierende Steuerregime kann insofern als normalisierend gelten, als es einen Zustand zunächst verständlich, dann allgemein akzeptabel und normativ wünschenswert, aber vor allem kaum hinterfragbar macht, in dem ein signifikanter Anteil der unsere Leben betreffenden Finanzströme und insbesondere des privaten Einkommens vom Staat vereinnahmt wird. Einen Eindruck davon, wie außergewöhnlich die Idee einer allgemeinen und insbesondere einer allgemein anerkannten Steuerpflicht noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war, erhält man, wenn man sich die begeisterte Reflektion des Nationalökonom Gustav Schmoller aus dem Jahr 1877 vor Augen führt: »Der Durchbruch des Gedankens der Steuerpflicht ist ein ungeheurer sittlicher und geistiger Fortschritt. Welche Abstraktion, einem unpersönlichen Wesen [dem Staat, M.N./F.V.] ohne jede genaue Abrechnung im Einzelnen einen freiwilligen Anteil an allem Einkommen der Staatsbürger zu gönnen! [...] Welch sittliches Vertrauen, welche komplizierte Organisation setzte dies voraus« (Schmoller 1877, S. 112).

In der vorliegenden ersten Studie zur Erforschung der Normalisierung des deutschen Steuerregimes konzentrieren wir uns auf den legislativen Diskurs zur Einführung der allgemeinen Einkommensteuer 1919 und lassen vorerst weitere Teildiskurse beiseite, etwa die intellektuellen und wissenschaftlichen Vorbereitungsdiskurse bei Schmoller und an-

4 Normalität und Normalisierung sind in der Diskursforschung und weit drüber hinaus gut erforschte Gegenstände. Dabei interessiert insbesondere »wie Normalität produziert wird«, so der Untertitel von Jürgen Links einflussreichem *Versuch über den Normalismus* (Link 1999). Bezüge auf Fragen der Normalisierung finden sich, zumeist unter Bezugnahme auf Foucault, insbesondere in der Philosophie (Rolf 1999), der Soziologie (Link/Loer/Neuendorff 2003), der sozialen Arbeit (Kessl/Plöber 2010) und in den Medienwissenschaften (Bartz/Krause 2007). Normative Implikationen der foucaultschen Denkweise zur Normalisierung diskutiert Rölli (2010).

deren. Der Blick auf den legislativen Diskurs in der Weimarer Nationalversammlung erlaubt es uns aber bereits, drei Aspekte des Normalisierungsprozesses zu untersuchen. Dabei orientieren wir uns zunächst an zwei der bekannten Differenzierungen von Macht, die wir bei Michel Foucault finden.

Eine erste Form der Normalisierung kann man mit Foucault disziplinierende Normalisierung nennen. Bekanntlich unterscheidet Foucault Disziplinarmacht von juridischer Macht, welche im Recht und in der institutionellen Ämterstruktur verankert ist und auf meist zentralisierte Weise mit Hilfe von Verboten und Strafen arbeitet. Die Disziplin hingegen wirkt als eine dezentrale Machtform, indem sie Zeit, Raum und soziale Beziehungen solchermaßen anordnet, dass menschliche Körper auf effiziente Weise orchestriert und zu Teilen gut geölter Maschinerien werden. Die Disziplinarmacht »wirkt vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend. [Sie] wirkt normend, normierend, normalisierend« (Foucault 1975\2004, S. 236). Um diese Wirkung zu erzielen, stützt sie sich auf gesetzte Standards bzw. auf Normen:

»Die disziplinarische Normalisierung besteht darin, zunächst ein Modell, ein optimales Modell zu setzen, das in bezug auf ein bestimmtes Resultat konstruiert ist, und der Vorgang der disziplinarischen Normalisierung besteht darin, zu versuchen, die Leute, die [Bewegungen]⁵, die Akte mit diesem Modell übereinstimmen zu lassen, wobei das Normale genau das ist, was in der Lage ist, sich der Norm zu fügen, und das Abnormale ist das, was dazu nicht in der Lage ist. [...] es gibt eine anfänglich vorschreibende Eigenschaft der Norm, und mit Bezug auf diese gesetzte Norm werden die Bestimmung und die Kennzeichnung des Normalen und des Anormalen möglich.« (Foucault 2004, S. 89 f.)

Eine solche Beziehung zu einer modellhaften Norm ist für den disziplinierenden Charakter von Steuern sehr bedeutsam. Wie sich in der Empirie noch deutlich zeigen wird, nehmen Einkommensteuergesetze Bezug auf bereits gesetzte Normen, um eine ganze Reihe von Elementen zu standardisieren, darunter zuallererst das Einkommen selbst, aber z. B. auch Zeit und soziale Beziehungen. Darüber hinaus setzen Steuergesetze Standards für das Verhalten der Steuerbevölkerung: etwa dafür, wie man Einkommen berechnet, wie man Belege sammelt, wie man Buch führt etc.. Auch dies ist ein Aspekt steuerbezogener Disziplinarmacht.

Im Unterschied zur Disziplin können wir eine andere Form normalisierender Macht dort ausmachen, wo an ein Handeln oder einen Sachverhalt keine externe Norm herangetragen wird, sondern wo die Norm aus einer großen Anzahl von Beobachtungen im sozialen Raum gewonnen und dann auf allgemeine Weise angewandt wird. Es ist die Verbreitung und Verbesserung von Statistiken, die diese Form von Normalisierung erst ermöglicht. Denn sie erlaubt es, große Bevölkerungen mit ihren vielfältigen Begehren und

5 Das französische »gestes«, das hier im Original steht, übertragen die deutschen Übersetzer als »Gesten«, der englische Übersetzer hingegen als »movements«. Uns erscheint die auch im Deutschen mögliche Übersetzung als »Bewegungen« hier sinnvoller.

Bewegungen differenziert sichtbar zu machen. Foucault verwendet unterschiedliche Begriffe, um diese Art normalisierender Macht zu bezeichnen. Im ersten Band von *Sexualität und Wahrheit*, wo er auch den Begriff der »Normalisierungsgesellschaft« prominent einführt (Foucault 1976\2005, S. 161–190), spricht Foucault von »Biomacht« (ebd., S. 167 ff.). In den Vorlesungen von 1978 hingegen findet der Begriff der »Sicherheitsdispositive« oder »Sicherheitsapparate« Verwendung (Foucault 2004 S. 90). Wir werden im Folgenden von »Sicherheit« sprechen, weil es die genannten Vorlesungen sind, in denen Foucault letztere am deutlichsten von der Disziplin unterscheidet:

»Wir haben also ein System, das sich, wie ich denke, genau umgekehrt verhält wie das, was man bezüglich der Disziplinen beobachten konnte. Bei den Disziplinen ging man von einer Norm aus, und mit Rücksicht auf diesen von der Norm getragenen Richtwert konnte man dann das Normale vom Anormalen unterscheiden. Hier haben wir, im Gegenteil, eine Ordnung des Normalen und des Anormalen, eine Ordnung der verschiedenen Normalitätskurven, und der Vorgang der Normalisierung besteht darin, diese verschiedenen Normalitätsaufteilungen wechselseitig in Gang zu setzen und auf diese Weise zu bewirken, dass die ungünstigsten auf die günstigsten zurückgeführt werden. Wir haben also etwas, das vom Normalen ausgeht und sich bestimmter Aufteilungen bedient, die [...] für normaler als die anderen, jedenfalls für günstiger als die anderen gehalten werden. Es sind diese Aufteilungen, die als Norm dienen. [...] Das Normale kommt als erstes, und die Norm leitet sich daraus ab, oder die Norm setzt sich ausgehend von dieser Untersuchung der Normalitäten fest und spielt ihre operative Rolle.« (Foucault 2004, S. 98)

Statistische Normalisierung spielt ganz offensichtlich eine wesentliche Rolle für die Setzung von Standards in Angelegenheiten der Besteuerung. In unserem Fall ist sie, wie wir sehen werden, besonders dort wichtig, wo eine Reihe von Regelungen aus der Vielzahl bestehender Ländergesetze auf die Bundesebene übertragen werden. Im Zuge dieser Adaption kommt dem Verweis auf bestehende, auf Länderebene normale Beträge und Prozeduren eine wegweisende Rolle zu.

Ein dritter Modus diskursiver Normalisierung ist – jedenfalls auf den ersten Blick – nicht so eng mit der foucaultianischen Machtanalytik verbunden. Vielmehr finden wir ihn in der *Archäologie des Wissens*, wo Foucault seine Vorstellung von Diskursanalyse ausführt: Demnach bestehen Diskurse aus »Aussagen« (Foucault 1969\2003, S. 155 f.). Aber Aussagen im foucaultschen Sinne sagen nicht einfach etwas aus oder beschreiben es. Vielmehr besteht die Besonderheit von Aussagen darin, dass sie diskursive Formationen konstituieren, welche die Objekte, die sie voraussetzen, *erst hervorbringen*. Bei der Aussage

»handelt es sich weniger um ein Element unter anderen, weniger um einen auf einer bestimmten Ebene der Analyse feststellbaren Ausschnitt, es handelt sich vielmehr um eine Funktion, die in Beziehung zu diesen verschiedenen Elementen sich vertikal auswirkt und die von einer Serie von Zeichen zu sagen gestattet, ob sie darin vorhanden

sind oder nicht. Die Aussage ist also nicht eine Struktur (das heißt eine Menge von Beziehungen zwischen variablen Elementen, die so eine vielleicht unendliche Zahl von konkreten Modellen gestattet); sie ist eine Existenzfunktion, die den Zeichen eigen ist und von der ausgehend man dann durch die Analyse oder die Anschauung entscheiden kann, ob sie einen ›Sinn ergeben‹ oder nicht, gemäß welcher Regel sie aufeinanderfolgen und nebeneinanderstehen, wovon sie ein Zeichen sind und welche Art von Akt sich durch ihre (mündliche oder schriftliche) Formulierung bewirkt findet.« (Foucault 1976\2003, S. 126)

Insofern sie Existenzfunktionen sind, setzen Aussagen Elemente auf spezifische Weise zueinander in Beziehung, und diese spezifischen Relationierungsmodi bringen hervor, was sie beschreiben. In anderen Worten setzen diskursive Formationen, zusammengesetzt aus Aussagen, manche Sachverhalte als gegeben voraus und bekräftigen ihre Existenz, indem sie auf bestimmte Weise über sie sprechen oder schreiben. Der normalisierende Effekt diskursiver Formationen in diesem Sinn besteht also darin, Dinge als gegeben vorauszusetzen oder das zu naturalisieren, was eine historisch spezifische Konstellation ist. Diskursive Formationen konstituieren also einen »Raum des Wahren« und bevölkern ihn mit den Gegenständen, Subjektpositionen und Begriffen, die gemäß den Formationsregeln des Diskurses gebildet sind – was zugleich bedeutet, dass nicht alles innerhalb dieses Diskurses gesagt werden kann, dass nicht alles »im Wahren« ist (Foucault 1972\2007, S. 24). Deshalb wollen wir im Folgenden zusätzlich zur disziplinierenden oder zu versicherheitlichenden Normalisierung eine dritte Form der Normalisierung analysieren, die man – durchaus im anachronistischen Vorgriff auf Foucaults späte Vorlesungen (Foucault 2009, 2010) – als wahrsprechende oder veridizierende Normalisierung bezeichnen kann.

In Abschnitt 4 fragen wir etwas detaillierter danach, wie sich diese drei Formen der Normalisierung untersuchen lassen. Doch zunächst wird im folgenden Abschnitt ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung gegeben, die zur Einkommensteuerreform von 1920 geführt hat.

3 Zum historischen Kontext: Die Einführung der Reichseinkommensteuer 1920

Am Ende des Ersten Weltkrieges waren zwar Einkommensteuern nichts Außergewöhnliches in Deutschland, aber auf Reichsebene waren sie nie eingeführt worden. Hier bestanden die staatlichen Einkünfte im Wesentlichen aus Zöllen, Akzisen und anderen indirekten Steuern. Zusätzlich zahlten die deutschen Einzelstaaten so genannte Matrikularbeiträge an das Reich, das heißt Abgaben zur Deckung von Defiziten des Reichsbudgets (Hacker 2013, S. 67). Zwischen 1869 und 1910 hatten die meisten der 26 deutschen Staaten eine Form von Einkommensteuer eingeführt. Von den verschiedenen Gesetzen galt das preußische Einkommensteuergesetz von 1891 als das für andere Staaten und auch für die Nachkriegsgesetzgebung einflussreichste.

Das preußische Steuergesetz von 1891 beinhaltete bereits eine Reihe von Vorkehrungen, die in der modernen Einkommenbesteuerung üblich sind:⁶ So lag ihm die Quellentheorie des Einkommens zugrunde, das heißt, das Gesetz definierte explizit, was als besteuerbare Einkommensquelle galt (nämlich Kapitaleinkommen, Einkommen aus Grundvermögen, gewerbliches Einkommen, Einkommen aus Beschäftigung). Im Gegenzug wurde Einkommen aus anderen Quellen nicht besteuert, etwa Glückspielgewinne. Ein Existenzminimum war von der Besteuerung ausgenommen; hinzu kamen Steuerfreibeträge für im Haushalt lebende Kinder. Der Steuertarif war leicht progressiv, aber der Spitzensteuersatz lag bei niedrigen vier Prozent. Das staatliche Vermögen, die Einkommensteuer zu erheben, hing zu einem großen Teil an der Kooperationsbereitschaft der Besteuerten, denn geeignete bürokratische und technische Möglichkeiten waren noch nicht entwickelt. So war beispielsweise die genaue Bestimmung der Einkommen unmöglich, was zu wenig konsistenter und oft willkürlicher Besteuerung führte. Steuerhinterziehung war nicht schwer zu bewerkstelligen und die Steuermoral im Allgemeinen niedrig. Der Ökonom und Beamte im Finanzministerium Erwin Respondek (1921, S. 251) kommentierte die Zustände noch 1921 mit den Worten, es würde eine »krankhafte Steuerscheu weiter Volksschichten« vorherrschen. Somit war Einkommenbesteuerung im ausgehenden zweiten deutschen Kaiserreich in vieler Hinsicht gerade *nicht* normal: Erstens war das Einkommen, außer dass eine Reihe von Einkommensquellen aufgelistet wurde, durch den Gesetzgeber nicht definiert. Zweitens gab es eine beträchtliche Varianz zwischen den mehr als 20 Einkommensteuergesetzen der Bundesstaaten, von denen einige noch sehr jung waren. Drittens waren die Steuersätze eher unbedeutend; die meisten BürgerInnen zahlten (wenn sie zahlten!) nicht mehr als zwei oder drei Prozent ihres Einkommens. Viertens schließlich war die Steueradministration schwierig und Steuerhinterziehung verbreitet.

Im Zuge des Ersten Weltkrieges gab es einige Änderungen am Steuerrecht. Insbesondere wurde es dem Reich 1916 gestattet, Kriegsgewinne zu besteuern, wodurch es erstmals einen Zugriff auf einen kleinen und sehr spezifischen Anteil des nationalen Einkommens bekam. Doch entgegen diesem Einzelfall wurden im Allgemeinen während des Krieges die Steuern weder angehoben noch entscheidend geändert. Die Kriegskosten wurden größtenteils durch die Aufnahme von Schulden finanziert, was damit begründet wurde, dass man diese Schulden nach dem erwarteten Sieg mit den Reparationen der Alliierten abzahlen könnte.

Wie wir wissen, kam alles anders: Der Krieg endete in einer Niederlage und zugleich endete das Kaiserreich in der republikanischen Novemberrevolution von 1918. Die finanzielle Situation des Deutschen Reiches war danach mehr als angespannt: Nicht nur hatte die Vorgängerregierung enorme Schulden angehäuft; darüber hinaus wurden im Versailler Vertrag von 1919 und auf einigen Folgekonferenzen beträchtliche Reparationen festgelegt. In dieser extrem angespannten Situation musste die neue republikanische Regierung Lösungen entwickeln. Nach den Wahlen vom Januar 1919 trat die Nationalversammlung erstmals im Februar in Weimar zusammen, wählte den Sozialdemokraten Friedrich Ebert

6 Genaueres zu Preußen findet sich bei Hacker (2013, S.69 ff.) und Metzger/Weingarten (1989, S. 9–37).

zum ersten Reichspräsidenten der Weimarer Republik, und dieser wiederum ernannte die erste Regierung, die sich auf eine Mehrheit aus Sozialdemokraten (SPD), Zentrum und der liberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) stützte. Neben der Beratung der neuen republikanischen Verfassung war die Konsolidierung des Reichshaushalts eine der wichtigsten Aufgaben der neuen Regierung. Als Teil dieses Konsolidierungsprozesses wurde auch die Einkommensteuer grundlegend reformiert. Zwar wurde das resultierende Einkommensteuergesetz im Jahr 1925 nochmals weitgehend überarbeitet; dennoch gilt die Reform von 1919/1920 auch heute noch verbreitet als die Grundlegung der modernen Einkommenbesteuerung in Deutschland bis in die Gegenwart.

Verantwortlich für den Gesetzesentwurf und für den letztlich erfolgreichen parlamentarischen Gesetzgebungsprozess war der Finanzminister Matthias Erzberger.⁷ Neben der Einkommensteuer war er insbesondere verantwortlich für die Neuordnung der Fiskalverfassung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten (was oft als seine zweite große steuerpolitische Leistung angesehen wird, vgl. Hacker 2013, S. 112) und eine Reihe anderer Steuerreformen. Erzberger und seine Verwaltung ließen sich für die Einkommensteuerreform nur wenig Zeit: Erste Entwürfe des neuen Gesetzes zirkulierten bereits im Juli 1919, der finale Entwurf wurde der Nationalversammlung am 29. November 1920 vorgelegt. Der parlamentarische Prozess veränderte noch verschiedene Einzelheiten am Gesetz, das schließlich am 20. März 1920 verabschiedet wurde. Erzberger erklärte das vorgeschlagene Gesetz in einer Rede vor der Nationalversammlung am 3. Dezember 1919. Die Hauptdebatte, in die der Finanzminister selbst noch zweimal intervenierte, fand dann am 5. und 6. Dezember 1919 statt.

4 Diskursanalyse: Zur Einheit von Theorie und Methode

Ehe wir uns der Analyse des Materials zuwenden, ist eine Anmerkung zum methodischen Vorgehen erforderlich. Das Feld der diskursanalytischen Methoden hat sich in den vergangenen 15 Jahren stark ausdifferenziert, wovon eine Reihe von Überblicksbänden und Handbüchern Zeugnis ablegen.⁸ Wir werden an dieser Stelle nicht im Detail auf die Probleme der Methodisierung der Diskursanalyse eingehen, die an anderer Stelle ausführlich diskutiert wurden (z. B. jüngst bei Feustel et al. 2014). Was aber doch betont werden soll, ist, dass aus unserer Perspektive die Frage des im Einzelnen gewählten methodischen Vor-

7 Das Zentrumsmitglied Erzberger (1875–1921) war in der jungen Republik einer der einflussreichsten Politiker. Seine historische Bekanntheit ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass er als Bevollmächtigter der deutschen Regierung am 10. November 1918 den Waffenstillstand von Compiègne unterzeichnete, der den Ersten Weltkrieg beendete. Diese Tatsache trug ihm allerdings die Verachtung und den Hass der politischen Rechten ein. Als Finanzminister gelang es ihm, durch eine große Anzahl von im Frühjahr 1920 verabschiedeten Reformen, die Finanzverfassung der Weimarer Republik entscheidend zu prägen. Erzberger wurde im August 1921 von rechtsextremistischen Attentätern ermordet.

8 Vgl. Keller et al. (2010, 2011), Angermüller et al. (2014), Nonhoff et al. (2014), Wrana et al. (2014), Busse/Teubert (2013).

gehens nicht entscheidend für interessante Diskursanalysen ist. Zwar beruht gute Diskursforschung durchaus auch darauf, klar und präzise die jeweilige Forschungsfrage oder -problematik zu explizieren und den jeweiligen Weg zu ihrer Untersuchung zu reflektieren (siehe hierzu ausführlich Nonhoff 2011). Was die Diskursanalyse aber insbesondere auszeichnet (und so stark von anderen sozialwissenschaftlichen Methoden abhebt, dass sich die Problematik der Rede von der Methode durchaus stellt) ist, dass sie ihr konkretes »methodisches« Vorgehen niemals unabhängig von der je gewählten theoretischen Perspektive wählen kann, weil sie aus der Theorie die Kategorien ihres Nachdenkens über den Gegenstand und für die Erschließung desselben entwickelt. Die theoretische Perspektive wiederum kann je nach Gegenstand und Fragestellung nicht völlig beliebig gewählt werden. Um zwei für uns naheliegenden Beispiele zu nennen: Konstellationen wirksamen Wissens in Anlehnung an die foucaultsche Archäologie (Foucault 1969\2003) zu erforschen, impliziert einen anderen theoretischen und methodischen Blick – der sich meistens auch auf andere Phänomene richtet – als die Erforschung der Herausbildung diskursiver Hegemonien in Anlehnung an die Hegemonietheorie Ernesto Laclaus und Chantal Mouffes (Laclau/Mouffe 1985). Nicht jede Forschungsfrage, die man an den Gegenstand »Diskurs« richten kann, lässt sich einheitlich mit ein- und demselben theoretisch geschulten und methodisch umgesetzten Vorgehen bearbeiten. Und oft muss sich die genaue Untersuchungsform im Ringen mit dem Material erst einstellen.

Die folgende explorative Studie fragt, wie bereits einleitend festgehalten, nach der normalisierenden Macht von Einkommensteuern. Diese Frage lässt sich insbesondere mit einem hegemonieanalytischen Vorgehen, das von einem der beiden Autoren des vorliegenden Textes mehrfach vorgestellt und angewandt wurde (zuletzt Nonhoff 2012, 2014; Nonhoff/Stengel 2014), nicht sinnvoll bearbeiten, weil ihre Beantwortung nicht davon abhängt, dass man das strategische Interagieren diskursiver SprecherInnen in hegemonialen Formationen versteht, sondern vielmehr davon, die Manifestation und den Zusammenhang von Machttechnologien zu begreifen, die Normalisierungen bewirken. Zwar können auch Hegemonieanalysen die Entstehung von Normalität untersuchen, doch sie fokussieren darauf, wie Akteure im politischen Kampf Gemeinsamkeiten und Gegnerkonstellationen etablieren, um die – stets prekäre – Normalität abzusichern. Während in Hegemonieanalysen also politische Diskurse im Sinne politischer Streitprozesse untersucht werden, steht die Frage der Erzeugung und Steuerung des normalen Verhaltens der von Politiken betroffenen Subjekte im Hintergrund. Genau darum aber geht es uns an dieser Stelle, und weil Michel Foucault Fragen wie diese immer wieder ins Zentrum seiner Analysen gestellt hat, erscheint uns ein an der für unsere Zwecke zugeschnittenen foucaultschen Machtanalytik orientiertes Vorgehen zweckdienlich. Dabei sind drei Perspektiven auf das Material maßgeblich:

- a. Was wird als gegeben vorausgesetzt und taucht demnach überhaupt nicht auf eine Weise auf, die Nicht-Normalität zuließe? In welchem Verhältnis zueinander treten diese vorausgesetzten Elemente auf und wie stabilisieren sie sich gegenseitig? Diese Perspektive erlaubt einen Blick auf das, was wir *veridizierende Normalisierung* genannt haben.

- b. Wie wird die Welt im Zuge der Einführung der Reichseinkommensteuer zerlegt, differenziert, hierarchisiert oder homogenisiert? Und welche Normen leiten diesen Prozess an? Dies ist die Perspektiver der *disziplinären Normalisierung*.
- c. In welchen Zusammenhängen und wie wird Normalisierung angeleitet durch die Durchsicht und Analyse vorhandener Daten und die Anwendung der hieraus gewonnenen Standards? Aus dieser Perspektive betrachten wir die *versicherheitlichende Normalisierung*.

Wir gehen diesen Fragen nach, indem wir im Gesetzesentwurf der Reichseinkommensteuer und in der Debatte in der Nationalversammlung, in der er erstmals ausführlich diskutiert wird, Aussagen rekonstruieren, die es erlauben, von den drei Formen der Normalisierung zu sprechen. Die enge Verknüpfung des methodischen Blicks mit der zugrunde liegenden theoretischen Perspektive – der Machtanalytik Foucaults – ist dabei Programm.

Die hier vorgelegte Analyse bezieht sich auf den Gesetzesentwurf und die am 3., 5. und 6. Dezember 1919 gehaltenen Reden. Alles in allem umfasst das Korpus elf Texte: den Gesetzesentwurf, die Rede zur Präsentation und Begründung des Entwurfs des Finanzministers Matthias Erzberger, zwei weitere Debatteninterventionen Erzbergers sowie sieben weitere Reden, wobei alle größeren Fraktionen der Nationalversammlung zu Wort kommen (SPD, Zentrum, DDP, DNVP, DVP, USPD, Bayerisches Zentrum).

Wie die meisten Analysen, die mehr als einen Text betrachten und die analysierten Texte nicht auf abstrakte Codes reduzieren (wie das viele Inhaltsanalysen täten), sehen wir uns einem grundlegenden methodologischen Problem gegenüber. Dies ist das Problem der Einheit des Korpus: Kann man tatsächlich von *einem* Diskurs sprechen, wenn wir zum einen zwei verschiedene Texttypen (einen Gesetzesentwurf und einige Reden) und zum anderen Reden ins Korpus aufnehmen, die offenkundig sehr unterschiedliche politische Positionen vertreten? Und wenn diese zu einem Diskurs gehören, wie sind dann dessen Grenzen zu ziehen und welche Texte gehören noch dazu? Gemeinhin würde man vielleicht darauf verweisen, dass die Einheit durch die Einheit des Themas (der Steuerreform) oder der Einheit der (parlamentarischen) Arena hergestellt wird (solche Vorschläge finden sich z. B. bei Jung 2001). Allerdings greift diese Antwort zu kurz, denn die Einheit des Diskurses stellt sich nicht aufgrund solcher externen Merkmale ein (vgl. Foucault 1969\2003, Kapitel II.2), sondern deshalb, weil sich in den gewählten Texten die Aussagen solchermaßen zueinander konstellieren, dass sie alle zur selben diskursiven Formation beitragen: zum stabilen Machtregime von Einkommensteuern.

5 Von der Normalisierung der Einkommensteuer und der Disziplinierung der SteuerzahlerInnen: Die Debatte der Nationalversammlung zur Reichseinkommensteuer im Dezember 1919

Der Entwurf der neuen Einkommensteuergesetzgebung und die entsprechende Debatte in der Nationalversammlung Anfang Dezember 1919 waren eingebettet in zwei Arten von Vorannahmen: allgemeine Vorannahmen über das Funktionieren der Welt und Vor-

annahmen über das Bestehen einer bestimmten historischen Situation. Als diskursive Aussagen produzieren diese Vorannahmen die Welt, in die die neue Reichseinkommensteuer interveniert, als eine bestimmte Welt. Der sich entfaltende Diskurs muss sich auf allgemeine Voraussetzungen stützen, auf allgemein schlicht Gegebenes, und muss dem steuerspezifische Vorannahmen hinzufügen, um sich stabil entfalten zu können. Diese veridizierende Normalisierung verbindet sich mit einem komplexen Set aus disziplinierenden und versicherheitlichenden Normalisierungen. Wir werden nun unseren Blick zuerst auf die veridizierende Normalisierung der Welt, der historischen Situation und des Staates richten (5.1); anschließend betrachten wir im Detail, was der Einkommensteuersdiskurs an Zumutungen der Disziplin und der Sicherheit bereithält (5.2).

5.1 Von den Zahlen, dem Krieg und dem Staat: veridizierende Normalisierung

Das Reale des Steuerwesens ist verfasst in der Form von Zahlen. Am Anfang steht die Zahl »24«. Denn es sind 24 Milliarden, wie Matthias Erzberger wieder und wieder konstatiert,⁹ die als Einnahmen für die Reichsfinanzen erforderlich sind. Diese und andere Zahlen stellen eine Atmosphäre her, die gleichermaßen von Unausweichlichkeit und Dringlichkeit geprägt ist. Die Zahlen sind gnadenlos: Über Parteigrenzen hinweg, sowohl in den Mehrheits- als auch in den Minderheitsfraktionen, weisen die Sprecher¹⁰ auf die Wahrheit der Mathematik hin, insbesondere im Unterschied zu dem, was man mit Worten zum Ausdruck bringen kann. So formuliert etwa der Abgeordnete Dernburg (DDP¹¹):

»[...] ebensowenig bin ich ein Freund des antikapitalistischen Schlagworts, das auf die Masse ungemein schädlich einwirkt. Schlagworte sind immer gefährlich, sie sind ja besonders bequem für diejenigen, die nicht denken mögen, aber besonders gefährlich sind sie auf dem Gebiete der Finanz. Denn das kleine Einmaleins, die Grundlage jeder Finanzen, kann durch kein Schlagwort irgendwie geändert oder in sein Gegenteil verkehrt werden.« (Dernburg 1919, S. 3879)

Einen Tag später stimmt der Oppositionsabgeordnete Wurm (USPD¹²) seinem liberalen Gegner in Bezug auf die hohe Bedeutung der Zahlen zu:

9 Vgl. Erzberger (1919b, S. 3836; 1919a, S. 3875; 1919c, S. 3893 ff.).

10 Mit der Einführung des (aktiven und passiven) Frauenwahlrechts in der Weimarer Republik saßen im Dezember 1919 auch 37 Frauen in der Nationalversammlung. Alle folgenden Ausführungen zur Einkommensteuer werden jedoch von Männern gemacht.

11 Deutsche Demokratische Partei, liberal, Teil der Regierungskoalition.

12 Unabhängige Sozialdemokratische Partei, Linksabspaltung der SPD, parlamentarisch tätig vor allem zu Beginn der Weimarer Republik, Opposition.

»Dieses Finanzelend, das ja jeder, der das große Einmaleins beherrscht, – mit dem kleinen Einmaleins, das gestern zitiert wurde, kommen wir bei unseren Rechnungen nicht mehr aus –, wer das große Einmaleins beherrscht, konnte sich das schon früher ausrechnen, dass große Summen aufzubringen sein werden, wie wir sie früher nicht gehant haben [...].« (Wurm 1919, S. 3911)

Die Macht der Zahlen wird durch die Kriegsniederlage noch verstärkt, denn zusätzlich zu den enormen Kriegsschulden drohten noch nicht festgelegte, aber absehbar nicht minder umfangreiche Reparationsforderungen der Alliierten. Die Unausweichlichkeit der Lage wird vielleicht am besten durch den Abgeordneten Becker (DVP¹³) bezeugt, wenn er klagt, dass es die »Macht allein ist [...], die entscheidet, die völkerrechtlichen Grundsätze sind offenbar ganz aus der Welt verschwunden« (Becker 1919, S. 3901). Andere, wie der Abgeordnete Zehnter (Zentrum¹⁴), hielten es zwar nicht für möglich, »dass die Entente uns einfach eine Rechnung vorlegt und deren Zahlung ohne Rücksicht auf unsere Leistungsfähigkeit verlangt« (Zehnter 1919, S. 3868), doch niemand bezweifelte, dass hohe Rechnungen vorgelegt und ihre Zahlung erzwungen werden würde.

Über alle Äußerungen hinweg wird deutlich, dass es nur einen einzigen Akteur gibt, der mit dieser Situation fertig werden kann: der Staat. Zugleich steht in keiner Weise zur Debatte, dass der Staat finanziert werden muss, um den Erwartungen gerecht zu werden. Sogar für die sozialdemokratische Linke, hier vertreten durch den Abgeordneten Keil (SPD¹⁵), die für gewöhnlich Arbeit für die Grundlage jeder menschlichen Existenz hielt und für die einzige Option, mit schwierigen Situationen fertig zu werden, erscheint es offensichtlich, dass alle Arbeit bedeutungslos würde, solange sie sich nicht auf den Rahmen eines funktionierenden Staatswesens stützen könnte:

»Aber alle Arbeit würde vergebens sein, wenn wir nicht imstande wäre, den Bestand unserer staatlichen Gemeinschaft zu sichern. Zu den Fundamenten eines geordneten staatlichen Gemeinschaftswesens gehört nun eine geordnete Finanzwirtschaft. Ohne eine solche kann auf Dauer kein Staatswesen bestehen, ein diktatorisch geleiteter Rätestaat und eine absolute Monarchie ebenso wenig wie eine moderne Demokratie.« (Keil 1919, S. 3860)

Der Staat wird als Hort der Stabilität also vorausgesetzt; gleiches gilt für das Erfordernis, ihn ›ordentlich‹ zu finanzieren. Für alle Sprecher ist es selbsterklärend, dass nur der Staat zwischen den Kriegsergebnissen, der schiereren Macht der Zahlen und den Grenzen deutscher Fiskalmacht, vermitteln kann. Dass dies so ist, mag in einem historischen Moment, in dem der Staat wenigstens in Europa bereits seit einigen Jahrhunderten zum Normalfall politischer Organisation geworden war, nicht wirklich überraschen. Und doch zeigt die Steuerdebatte eine interessante Verschiebung dessen, was man unter dem Staat versteht.

13 Deutsche Volkspartei, nationalliberale Oppositionspartei.

14 Zentrumspartei, Partei des politischen Katholizismus, Teil der Regierungskoalition.

15 Sozialdemokratische Partei Deutschlands, sozialistisch, Teil der Regierungskoalition.

Denn obwohl die Last der Schulden und der drohenden Reparationen derart hoch war, wird die Steuerreform auch damit verteidigt, dass sie einen Schritt hin zum Sozialstaat bedeutet. Finanzminister Erzberger ist nur einer aus einer Reihe von Sprechern, der diesen Zusammenhang verdeutlicht, wenn er die Rede, mit der er den Gesetzesantrag ins Parlament einbringt und verteidigt, mit dem Ausruf beendet, dass »die Steuerreform einen nicht geringen Anteil erhalten [wird] an der großen Aufgabe, aus den Trümmern des Krieges ein neues Deutschland aufzurichten, den Sozialstaat der Zukunft« (Erzberger 1919b, S. 3843)! Gewiss sehen dieser Zukunft nicht alle Sprecher mit Freuden entgegen, aber alle stimmen darin überein – und manche beklagen es –, dass die Steuerreform ein Zeichen dafür darstellt, dass der alte bourgeois-monarchische Staat, der Staat, der im Wesentlichen für militärische Leistungsfähigkeit und den Schutz des internationalen Seehandels verantwortlich war, an sein Ende gekommen ist. In den Worten des Abgeordneten Düringer (DNVP¹⁶):

»Die Haupttätigkeit des Reichs wird in Zukunft die Steuerexekutive sein. Früher haben wir uns im Reich an unserem herrlichen Heer erfreut und an unserer Flotte oder an dem Aufblühen unseres durch das Reich geschützten Auslandshandels; in Zukunft wird uns das Reich nur noch als der Zuchtmeister erscheinen, der durch unerschwingliche Steuern den Wohlstand und das Gedeihen des einzelnen wie der Gesamtheit schädigt oder vernichtet.« (Düringer 1919, S. 3891)

Einigen kündigt sich demnach die neue Republik, die die Reichseinkommensteuer einführt, als Versprechen, anderen als Zuchtmeisterin an. In jedem Fall aber stellt sich der Staat als dramatisch verschieden vom Vorkriegsstaat dar. Damit ist deutlich, dass der Staat zwar als entscheidender Akteur ins Wahre gesetzt wird, dass man von ihm aber nicht mehr einfach auf die lange gewohnte Weise sprechen kann. Der Nachkriegsstaat ist nicht länger der glorreiche Militärstaat; eher wird er in Szene gesetzt als Staat der finanziellen Notlage (und damit als Steuerzuchtmeister) und als Sozialstaat der Zukunft.

Vor dem Hintergrund dieses Wandels wird die Normalität des Staates zuallererst in Bezug auf den Staat im Allgemeinen reproduziert, nicht so sehr hingegen in seiner spezifischen Gestaltung. Zwei wichtige Bestandteile normaler Staatlichkeit allerdings finden sich stabil wieder: Es gibt eine zu regierende – in diesem Fall insbesondere zu steuernde – Staatsbevölkerung; und um diese Aufgabe zu erfüllen, benötigt man eine gut ausgebildete Verwaltung (vgl. Heim 1919, S. 3910). Beide, Verwaltung und Bevölkerung, sind im Steuerstaat auf besondere Weise aufeinander bezogen, und in dieser Beziehung kommen sowohl die disziplinäre als auch die versicherheitlichende Macht sehr deutlich zum Ausdruck. Wir beginnen daher den folgenden Abschnitt mit der Betrachtung des verwaltenden Blicks auf die Steuerbevölkerung.

16 Deutsch-Nationale Volkspartei, nationalistisch-konservative Oppositionspartei.

5.2 Disziplinierende und versicherheitlichende Normalisierung durch Einkommensteuern

Insgesamt können wir sechs Dimensionen der Normalisierung im legislativen Einkommensteuerdiskurs von 1919 ausmachen, in denen Disziplin und Sicherheit als Machttechnologien auf unterschiedliche Weise zum Vorschein kommen. Die sechs Dimensionen sind (a) die normalisierte Interaktion von Steuerbevölkerung und Staat, (b) die Standardisierung des Raums, (c) die Normalisierung des »Einkommens«, (d) die Normalisierung der Zeit, (e) die Normalisierung des bloßen Lebens und (f) die Normalisierung der Familie. Wir betrachten sie in dieser Reihenfolge:

(a) *Zur Beziehung zwischen Steuerbevölkerung und Steuerstaat.* Während Einkommensteuern streng genommen nicht Personen besteuern, sondern Ströme von Geld und anderen Einkommen, ist es für den Steuerstaat dennoch erforderlich zu wissen, wer letztlich bezahlt. Es ist daher außerordentlich wichtig, genauer zu bestimmen, wie man die Bevölkerung auf spezifische Weise als *Steuerbevölkerung* begreifen kann. Schon in den ersten Absätzen des Gesetzesentwurfs von 1919 wird erkennbar, dass die Steuerbevölkerung in deutlichem Kontrast zu dem steht, was man üblicherweise als Bürgerschaft auffasst (Reichsregierung 1919, S. 1). Während man als (Staats-)BürgerInnen üblicherweise jene begreift, die über Pässe und Bürgerrecht verfügen, besteht die Steuerbevölkerung aus BürgerInnen in diesem Sinne *sowie* aus allen AusländerInnen, die in Deutschland leben. Anders als nach dem in Deutschland bis ins 21. Jahrhundert geltenden *ius sanguinis* ist der entscheidende Faktor bei der Steuerbevölkerung nicht die Abstammung, sondern ökonomische Aktivität im weitesten Sinne innerhalb der Grenzen des deutschen Staates. Die Steuerbevölkerung wird aber nicht nur in dieser Hinsicht vereinheitlicht, auch soziale Grenzen sollen keine Rolle spielen. Als SteuerbürgerInnen sind tatsächlich in dem Sinne alle gleich, dass jede und jeder so sehr wie möglich besteuert werden soll. Die Gesetzesbegründung¹⁷ nimmt hierzu sehr klar Stellung: »[Es] sollen aus den Einkommen in Zukunft ganz andere Beträge herausgeholt werden wie früher; dies ist aber nur möglich, wenn jeder, der nur irgendwie dazu imstande ist, zur Einkommensteuer herangezogen wird« (Reichsregierung 1919, S. 28).

Wie sich in dieser Passage bereits andeutet, hat die Standardisierung der Steuerbevölkerung auch eine normative Komponente, denn es muss auch eine Norm dafür etabliert werden, was man dem Staat schuldig ist. Auf der einen Seite ist dabei die Leistungsfähigkeit relevant. Daher wird ein strikt progressiver Steuertarif mit hohem Spitzensteuersatz eingeführt; jenseits des Existenzminimums betrug der niedrigste

17 Es war und ist im deutschen Parlamentarismus noch immer üblich, Gesetze ausführlich zu begründen. In diesen Begründungen kommen die Motivation und die Ziele des Gesetzgebers oft sehr ausführlich zum Ausdruck. In diesem Fall hat der Gesetzestext eine Länge von 14 Seiten, die Gesetzesbegründung 50 Seiten. Da beide, Gesetzestext und -begründung, zusammen in einem Dokument publiziert wurden und beide Teile oft als sich ergänzend gelesen werden (regelmäßig fließen etwa Gesetzesbegründungen in die gerichtliche Auslegung ein), werden wir im Folgenden nicht zwischen dem Gesetzestext und seiner Begründung unterscheiden.

Steuersatz 10 % und stieg dann zunächst relativ rasch, in höheren Einkommensregionen etwas langsamer bis auf 60 % für sehr hohe Einkommen an (siehe die Steuertabelle im Anhang des Gesetzentwurfs).¹⁸ Auf der anderen Seite wird aber auch die allgemeine Verpflichtung betont, die finanzielle Verantwortung als BürgerIn verantwortungsvoll wahrzunehmen. So spricht etwa der Abgeordnete Becker von der »vornehmen Pflicht [...], Steuern zu zahlen« (Becker 1919, S. 3908). Zugleich gibt es die militaristisch kodierte Rede von der »Opferfreudigkeit« (Heim 1919, S. 3918) oder von der Notwendigkeit, gegen »Steuerdeserteure« vorzugehen (Keil 1919, S. 3861).

Um ihren disziplinierenden Effekt erzielen zu können, heben disziplinäre Machtverhältnisse unter anderem darauf ab, die menschliche Umwelt so zu gestalten, dass sich das erwartete, als unproblematisch kodierte Verhalten einstellt. Disziplinarmacht zergliedert also die Verhältnisse, durch die sich die Disziplinierten bewegen, um eine Gewöhnung an bestimmte Abläufe und Verhaltensweisen zu erzielen. Sie wirkt dabei »vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend [und damit] normend, normierend, normalisierend« (Foucault 1975\2004, S. 236). Während die Herstellung einer faktisch ebenso wie normativ normalisierten Bevölkerung zu einem Großteil auf Homogenisierung beruht, muss man doch zugleich die Interaktion der Besteuernten mit der Steuerverwaltung auf eine Weise strukturieren, die es erlaubt, ein differenziertes Bild zu bekommen. Auf der einen Seite geschieht das durch die Verpflichtungen zur Einkommensteuererklärung (Reichsregierung 1919, S. 62) und zur Ausstellung von schriftlichen Steuerbescheiden (ebd., S. 12).

Am auffälligsten wird die disziplinierende Normalisierung jedoch im Fall der reformierten Erhebung der Lohnsteuer. Denn es war das Reichseinkommensteuergesetz von 1919, in welchem erstmals die Lohnbesteuerung an der Quelle eingeführt wurde. Genaue wurden die ArbeitgeberInnen verpflichtet, ihren Angestellten 10 % ihrer Löhne nicht auszuzahlen, sondern sie als Steuern bereits zurückzuhalten; und sie wurden dafür haftbar gemacht, dass diese Steuern auch beim Finanzministerium ankamen (ebd., S. 13, S. 35 ff.). Wenn die SteuerzahlerInnen schließlich ihren Steuerbescheid fürs ganze Jahr bekamen, konnten sie natürlich zu viel bezahlte Steuern zurückerhalten – oder sie mussten zusätzlich Steuern abführen, wenn ihr Einkommen hoch genug war, um einen höheren Steuersatz als 10 % zu rechtfertigen (was meist der Fall gewesen sein dürfte, da 10 % der niedrigste Satz der Progression war). Das System der Besteuerung an der Quelle erforderte die Entwicklung eines zuverlässigen Verwaltungsregimes mit klaren Verantwortlichkeiten und effektiven Technologien. Die bedeutendste der Verantwortlichkeiten war die Haftung der ArbeitgeberInnen; sie wurde komplementiert durch die allgemeine Pflicht zur Steuererklärung. Neben der finanziellen Haftung kam den ArbeitgeberInnen weitere Verantwortung für geordnete Verwaltungsabläufe zu, denn sie mussten der Steuerverwaltung Listen bereitstellen, in denen die gezahlten Löhne genau aufgeführt wur-

18 Es ist interessant, dass auf 50 Seiten Gesetzesbegründung nicht einmal 10 Zeilen (!) dafür verwendet wurden, den stark progressiven Steuertarif zu verteidigen. Das Hauptargument ist, dass die Steuersätze so hoch sein müssen, weil das Ziel darin bestünde, so viele Einkünfte wie möglich zu generieren, ohne das ökonomische Leben und das individuelle Wohlergehen zu gefährden (Reichsregierung 1919, S. 35).

den. Zu diesen Listen gesellten sich weitere Disziplinartechnologien, insbesondere die Lohnsteuerkarten, auf die die SteuerzahlerInnen für die an der Quelle abgeführten Steuern kleine Steuermarken einkleben mussten; diese Marken wurden von den ArbeitgeberInnen ausgegeben und von den Steuerbehörden als Beleg der Zahlung akzeptiert.¹⁹ Man kann damit die disziplinierende Normalisierung begreifen als einen Effekt sowohl der minutiösen Verteilung von Verantwortlichkeiten als auch der spezifisch durchdachten Technologien, die dabei halfen, die Besteuernden anzuleiten und zu überwachen.

(b) *Zur Standardisierung des Raums.* Michel Foucault (1975\2004, S. 181 ff.) hat ausführlich demonstriert, wie die Anordnung des Raums, seine Zergliederung, Differenzierung und Wiederaussetzung Menschen in Gefängnissen oder Fabriken disziplinieren kann. In diesem Sinne ist es schwierig, im Steuerdiskurs der Nationalversammlung disziplinierende Normalisierung auszumachen, weil darin nicht über kleinteilige, mikro-physikalische (Neu-)Aufteilung des Raums gesprochen wird.²⁰ Betrachtet man Disziplinarmacht allerdings allgemeiner im oben eingeführten Sinn, nämlich als Anwendung extern gesetzter Normen, deren Befolgung die Konformität gegenüber institutionellen Erwartungen absichert, dann hat die Zentralisierung der Steuergesetzgebung und -verwaltung gewiss disziplinierende Effekte. Und die Zentralisierung des Einkommensteuerwesens war, wie oben dargestellt, eines der Leitziele der Steuerreform von 1920. Sie bedeutete einen fundamentalen Bruch mit bundesstaatlichen Traditionen, wie der Abgeordnete Keil unmissverständlich ausführt, wenn er den in Deutschland stets umstrittenen Begriff des Einheitsstaates verwendet:

»Das Erfordernis einer solchen restlosen Ausschöpfung der direkten Steuern ist [...] die Vereinheitlichung der deutschen Steuergesetzgebung. [...] Die Reichseinkommensteuer, die den Ländern und Gemeinden das Recht, nach eigenem Belieben und Bedarf die Einkommen zu besteuern, nimmt, bringt nicht nur – darüber wollen wir uns völlig klar sein und nicht Versteck spielen – finanzpolitisch, sondern auch allgemeinpolitisch eine völlige Umwälzung Deutschlands. Sie bedeutet in der Tat den entscheidenden Schritt zum Einheitsstaat.« (Keil 1919, S. 3863)

Diese Revolution der bundesstaatlichen Fiskalzuständigkeiten ist, wie Keil ebenfalls klar macht, zwingend erforderlich, weil sie die einzig verlässliche Option zur »restlosen Ausschöpfung der direkten Steuern ist« (ähnlich auch Becker 1919, S. 3907). Nur die einheitliche Bundessteuer kann demnach sicherstellen, dass es auf der Ebene der Länder keine Ausnahmen gibt, woraus geringere staatliche Gesamteinnahmen resultieren würden. Es gibt durchaus Abgeordnete, die die Zentralisierung des Steuerwesens mit Bedauern be-

19 Die Besteuerung an der Quelle war im Parlament durchaus umstritten, und zwar unter anderem wegen der hohen Anforderungen an die Verwaltung, die eine zwangsläufige Konsequenz aus der orchestrierten Disziplinierungsmaschinerie waren. Vgl. z. B. die entsprechenden Anmerkungen des Abgeordneten Becker (1919, S. 3908).

20 Es ist allerdings zu vermuten, dass die geplante Ausweitung der Studie auf Verwaltungsdiskurse hier mehr Erkenntnisse bringen wird, etwa in Bezug auf die Gestaltung von Finanzämtern etc.

trachten und Widerstand ankündigen (z. B. Heim 1919, S. 3917). Dieser Widerstand ist ein gutes Anzeichen dafür, dass Machtbeziehungen re-arrangiert werden.

(c) *Normalisierung des Einkommens*. Eine der großen Schwierigkeiten der Einkommensteuergeschichte bestand darin, den Begriff des Einkommens zu definieren. Dies reflektiert auch der Gesetzesentwurf: »Der Begriff des Einkommens ist in der Wissenschaft umstritten geblieben und in Gesetzgebung und Praxis nicht einheitlich geregelt worden« (Reichsregierung 1919, S. 17). Die Bemühungen des Gesetzes um eine genauere Fassung dessen, was Einkommen bedeutet, demonstrieren anschaulich, wie sich disziplinierende und versicherheitlichende Normalisierung miteinander verbinden. Weil die Norm des Einkommens unklar ist, widmen sich die Gesetzgeber der genaueren Kartierung möglicher Verständnisse in der Wissenschaft und in den Einkommensteuergesetzen der deutschen Länder sehr ausführlich, und zwar immerhin auf vier von vierzehn Seiten des Gesetzestextes und auf sieben der fünfzig Seiten der Gesetzesbegründung (ebd., S. 2 ff., S. 17 ff.). Da es um eine qualitative Frage geht, nämlich die Definition eines Begriffs, kann man die Norm nicht einfach unter Rückgriff auf ein statistisches Mittel etablieren. Aber die Gesetzesautoren skizzieren gleichwohl die Standardoptionen und positionieren ihren Gesetzesvorschlag im Feld des Normalen. Dies ist insbesondere deswegen erforderlich, weil das Gesetz in einer wichtigen Frage einen neuen Weg beschreitet, indem es sich nämlich nicht länger auf die bereits oben erwähnte Quellentheorie des Einkommens stützt. Aus der Perspektive der Quellentheorie kann nur als Einkommen gezählt werden, was aus einer gesetzlich eindeutig definierten (und regelmäßigen) Einkommensquelle herrührt. Demnach kann alles, was nicht explizit als Einkommen definiert wurde, auch nicht als Einkommen besteuert werden. Wie der Gesetzesentwurf selbst verdeutlicht, kann die Quellentheorie im Raum des Deutschen Reichs als Standard gelten: »Die meisten [...] Staaten, darunter Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen [mithin die wichtigsten Länder, M.N./F.V.], ziehen nur solche Einnahmen heran, die aus bestimmten, an einem bestimmten Tage fließenden Quellen herrühren« (ebd., S. 19). Aus der Sicht des neuen Bundesgesetzgebers hat die Quellentheorie allerdings das Problem, dass es persönliche Einkünfte gibt, die den Definitionen des Einkommens nicht entsprechen und folglich nicht besteuert werden können. Ein wichtiges Beispiel sind Veräußerungsgewinne, die oft einmalig oder selten anfallen, aber große Einkünfte generieren können. Daher entschloss sich die neue republikanische Regierung, die Quellentheorie fallen zu lassen und stattdessen mit den dem so genannten Schanz'schen Einkommensbegriff (nach dem Rechts- und Staatswissenschaftler Georg von Schanz) zu arbeiten. Demnach zählt alles, was den Wohlstand einer Person mehrt, unabhängig von der Quelle, als ihr Einkommen (ebd.). Im Kaiserreich lag den Einkommensteuergesetzen einiger kleiner Stadtstaaten dieser Einkommensbegriff zugrunde. Das neue Reichseinkommensteuergesetz benennt nun immer noch eine Reihe definierter Einkommensquellen, aber ergänzt seine Einkommensdefinition im Schanzschen Sinne mit einer Art Default-Klausel:

»Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit sowie sonstige Einnahme ohne Rücksicht

darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.« (Reichsregierung 1919, S. 2)

Das Gesetz beschreitet also einen doppelten Weg: Einerseits werden grundsätzlich Einkünfte aller Art besteuert. Andererseits werden bestimmte Einkommensquellen so detailliert wie möglich aufgeführt und sogar einige wenige Ausnahmen definiert, die nicht als Einkommen gelten sollen (aus sehr unterschiedlichen Gründen; Erbschaften etwa unterlagen der Erbschaftssteuer und wurden deshalb nicht zusätzlich der Einkommensteuer unterworfen). Man erkennt also eine sehr genaue Zergliederung dessen, was Einkommen sein soll, allerdings überschattet von der Norm, dass ohnehin alle Einkünfte jenseits positiv bestimmter Ausnahmen besteuert werden. Wir können hier zum einen sehen, wie sich disziplinierende Normalisierung entfaltet: Den SteuerzahlerInnen und der Steuerverwaltung wird eine klare Orientierung gegeben, wie und was als Einkommen zu zählen ist, kombiniert mit der Botschaft, dass es aber ohnehin keine Ausnahmen – jenseits der wenigen positiv definierten – geben wird. Zum anderen wird der disziplinierende Charakter der Einkommensdefinition im Rahmen eines Abgleichs mit den bestehenden wissenschaftlichen und staatlichen Normalitäten entwickelt. In diesem Fall bedeutet das zwar nicht, dass die gewählte Norm dem bisherigen Standard – der Quellentheorie – entspricht. Doch der Standard bildet den unausweichlichen Referenzpunkt, vor dem Abweichungen zu rechtfertigen sind. Bei dieser Rechtfertigung bildet die bestmögliche Regulierung der fiskalischen Ströme bei möglichst wenigen Verlusten den entscheidenden Einsatz. Wir sehen also, wie hier Disziplinierung und Sicherheitsdispositiv Hand in Hand gehen.

(d) *Zur Normalisierung der Zeit.* Ein Problem der Hinwendung zum Schanzschen Einkommensbegriff besteht darin, dass es schwierig wird, laufendes Einkommen zu besteuern. Legt man die Quellentheorie zugrunde, so gibt es diese Schwierigkeit nicht, denn wenn die Quellen im Detail benannt sind, kann man relativ einfach regelmäßig überprüfen, ob ihnen Einkommen entspringt. Dies ist bei einer Besteuerung gemäß Schanz unmöglich, da erst nach Ablauf einer definierten Periode festgestellt werden kann, was alles an Gesamteinkünften angefallen ist. Daher legt die Reform von 1919/1920 fest, anstelle des laufenden das Einkommen des Vorjahres zu besteuern (Reichsregierung 1919, S. 9, S. 37 ff.). Jedoch erwachsen hieraus neue Probleme. Zum Beispiel gibt es Fälle von recht hohen Einkommen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt kumuliert anfallen, für die man aber sehr lange gearbeitet hat (oft wird das Beispiel der Erlöse eines Romans genannt). Oder aber es kommt zu einem offenkundigen Anstieg des Wohlstands, der aber noch nicht realisiert ist, d.h. es gibt absehbares künftiges Einkommen, so z. B. durch einen Anstieg des Aktienmarktes, solange die Aktien noch nicht wieder verkauft sind. Aus diesen Gründen führt der Gesetzentwurf sehr detailliert aus, wie das, was man »fiskalische Zeit« nennen könnte, gezählt und so angeordnet werden muss, dass es den Erfordernissen der Steuerverwaltung angepasst ist. Das Ziel besteht darin, das Einkommen temporal so zu organisieren, dass die allermeisten Steuern in der vorgesehenen Zeit eingezogen werden

können. Dort, wo der Gesetzentwurf darüber spricht, dass die zu begleichenden Steuern auf Basis des Vorjahres festgestellt und – mit Ausnahme des zehnpromzentigen Abzugs an der Quelle – gezahlt werden müssen, kommt der Charakter disziplinierender Normalisierung vielleicht am offensichtlichsten zum Ausdruck, geht es doch letztlich auch um ein Erziehungsprojekt: »Die Steuerpflichtigen müssen sich eben daran gewöhnen, die Steuer, die sie von ihrem jeweiligen Einkommen zu entrichten haben, rechtzeitig zurückzulegen« (Reichsregierung 1919, S. 39). Der Steuerstaat braucht SteuerzahlerInnen, die dazu erzogen sind, für das Steuersystem das Sparen zu lernen. Die Normalisierung der Zeit erfordert es also auch, die Steuersubjekte als vorausschauende und planende Subjekte zu normalisieren.

(e) *Zur Normalisierung des bloßen Lebens.* Es ist eine übliche Eigenschaft der meisten Einkommensteuersysteme, dass das Existenzminimum nicht besteuert wird. Dies war in den deutschen Ländern schon vor 1920 der Fall, und auch das neue Reichseinkommensteuergesetz sah Entsprechendes vor: »Soweit ein Einkommen nur die dringendsten Ausgaben für Lebensbedürfnisse befriedigen kann, darf es zur Steuer überhaupt nicht herangezogen werden. Auf diesem Gedanken beruht die Steuerfreiheit des sogenannten Existenzminimums« (ebd., S. 25). Das genaue Niveau dieses Existenzminimums ist allerdings umstritten,²¹ was sich auch darin äußert, dass die meisten Abgeordneten in der Debatte dazu Stellung nehmen.²² Zudem scheint nicht einmal Einigkeit darüber zu bestehen, dass es überhaupt nur ein Existenzminimum sein soll, das steuerbefreit ist. Der sozialdemokratische Abgeordnete Keil argumentiert entsprechend, dass mehr als die »nackten Lebensbedürfnisse« freigestellt werden müssten:

»Die deutsche Arbeiterschaft ist aber auf einer Stufe des Lebensbedarfs angelangt, auf der sie sich mit der Befriedigung der nackten Lebensbedürfnisse allein nicht mehr abfindet. Sie hat Kulturbedürfnisse, sie beansprucht ein Mindestmaß an Lebensbehaglichkeit.« (Keil 1919, S. 3863)

Doch trotz der Streitigkeiten um das Niveau ist klar, was die beste Methode zur Bestimmung des Existenzminimums sein soll: die bestehenden Niveaus der Ländereinkommensteuergesetze zu vergleichen, den Durchschnittsbedarf zu messen, die Standardausgaben zu berechnen (Reichsregierung 1919, S. 28 f.). Dies ist wahrscheinlich in unseren Daten der deutlichste Fall dessen, was Foucault Bio-Macht – der Begriff, der hier tatsächlich gut passt, geht es doch um das bloße Leben – oder Sicherheit genannt hat: Normalisierung auf Basis statistischer Daten.

(f) *Zur Normalisierung der Familie.* Sowohl der Gesetzentwurf als auch alle Sprecher – allesamt Männer – setzen das *male breadwinner model*, in dessen Zentrum der die Familie alleine ernährende Mann als Haushaltsvorstand steht, als gegeben voraus und bekräfti-

21 Der Entwurf schlug 1000 Mark vor, das verabschiedete Gesetz legte 1500 Mark fest.

22 Z.B. Keil (1919, S. 3865), Zehnter (1919, S. 3870), Wurm (1919, S. 3911), Heim (1919, S. 3917).

gen es. Dies zeigt sich bereits darin, dass nicht Individuen mit der Einkommensteuer belegt werden, sondern Haushalte. Zudem wird eine unzweideutige Geschlechterstruktur reproduziert: Jenseits des Existenzminimums sieht das Gesetz Freibeträge für die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstands vor (Reichsregierung 1919, S. 6, S. 32 ff.). Es steht nicht einmal zur Debatte, dass der Ehemann selbst die abhängige Person sein könnte. Ganz ähnlich wird es deutlich als Ausnahme markiert, wenn die Frau jenseits des Haushalts einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Dies erkennt man im Paragraph zu den außergewöhnlichen Umständen, die eine Steuerpflichtung reduzieren können, zu denen »besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau« zählen (ebd., S. 8). Weil sie einfach als gegeben angenommen wird, kann die Normalisierung der Familie einerseits als Form der veridizierenden Normalisierung gelten. Doch andererseits reifiziert die Steuerpolitik offenkundig das Standardarrangement. Die Regulierungen sind so angelegt, dass alle Beteiligten – die SteuerzahlerInnen, ihre ArbeitgeberInnen und die Steuerverwaltung – sich auf das ›normale‹ Familienmodell verlassen müssen, wenn sie ihre gewohnten Leben führen und wenn sie die Vorteile eines funktionierenden Steuerregimes genießen wollen. Daher interagiert hier veridizierende mit disziplinierender Normalisierung.

6 Fazit

Wir haben einleitend zwei Fragen gestellt: Wie wurde die aggressive und noch relativ junge Praxis einer allgemeinen und vergleichsweise hohen Einkommensteuer als normal kommuniziert? Und welche normalisierenden Effekte produzieren Einkommensteuer und Steuerdiskurse? In Bezug auf die erste Frage wurde deutlich, dass im hier betrachteten Fall die Kriegsschulden und die angekündigten Reparationen wichtige Faktoren dafür waren, hohe Einkommensteuern als normal zu erklären. Gestützt wurde diese Normalität aber auch durch die in ihrer Wahrheit unhinterfragte Norm, dass der Staat ordentlich finanziert werden müsste, insbesondere der »Sozialstaat der Zukunft« (Erzberger 1919b, S. 3843). In Bezug auf die zweite Frage haben wir uns vor allem auf eine Reihe disziplinierender Normalisierungen konzentriert. Disziplinarmacht ist vermutlich dort am deutlichsten erkennbar, wo es um die Verwaltung der Lohnsteuer geht (Quellenabzug, Lohnsteuerkarten, Steuermarken zum Einkleben), wo das Einkommen kleinteilig definiert (und zugleich mit einer Default-Klausel versehen) wird, und dort, wo als Teil einer Normalisierung der Fiskalzeit die SteuerzahlerInnen als SteueransparerInnen erzogen werden sollen. Versicherheitlichende Normalisierung spielte demgegenüber eine etwas geringere Rolle. Sie ist besonders dort gut erkennbar, wo das ›normale‹ Existenzminimum berechnet werden soll. Doch im Allgemeinen konnten wir die Tendenz feststellen, verschiedene Aspekte des neuen Gesetzes an jenen der alten Ländergesetze zu messen. Die Macht bestehender und als Maßstab verfügbarer Standards ist offensichtlich, selbst wenn sich das Reichseinkommensteuergesetz von der vorherrschenden Quellentheorie des Einkommens verabschiedet. Doch diesem Standard steht vor allem das entgegen, was wir veridizierende Normalisierung genannt haben: mit dem

Effekt einer unhinterfragbaren Normalität der Mathematik, insbesondere der Schuldenmathematik und der staatlichen Verantwortung dafür, diese mathematischen Unpässlichkeiten zu bewältigen. So erkennen wir, wie ein komplexes Netz der Normalisierung die Einführung der neuen Einkommensteuer auf Bundesebene umfängt: veridizierend, disziplinierend und versicherheitlichend. Dennoch ist nicht jede Normalisierung dauerhaft erfolgreich. Mit der weiteren Entwicklung des deutschen Steuerdiskurses werden einige Normalitäten erneut außergewöhnlich oder sie werden durch die vormaligen und vermeintlich vergangenen Normalitäten wieder ersetzt. Das beste Beispiel hierfür ist die Rückkehr zur Quellentheorie des Einkommens in der Reform des Jahres 1925. Gleichwohl hatten die meisten der neuen Technologien anhaltende Normalisierungseffekte, allen voran die Besteuerung an der Quelle und die Lohnsteuerkarten, die erst 2010 mit der Einführung eines elektronischen Systems wieder abgeschafft wurden. Was der Fall der Steuerreform von 1919/1920 zeigt, ist, dass Normalisierung ein fragiler Vorgang ist, der auf eine Reihe von unterschiedlichen Mechanismen zurückgreift. Veridiktion, Disziplin und Sicherheit sind dabei, richtig angeordnet, die maßgeblichen Machtmechanismen zur effektiven Regierung der Steuersubjekte, zu ihrer Unterwerfung unter den Normalzustand des Begleichens dessen, was man dem Staat schuldig ist.

Literaturverzeichnis

- Angermüller, J./Nonhoff, M./Herschinger, E./Macgilchrist, F./Reisigl, M./Wedl, J./Wrana, D./Ziem, A. (Hrsg.) (2014): *Diskursforschung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Band 1: Theorien, Methodologien und Kontroversen.* Bielefeld: transcript.
- Bartz, C./Krause, M. (2007): *Spektakel der Normalisierung.* München: Wilhelm Fink Verlag.
- Becker, J. (1919): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 6. Dezember 1919, S. 3898–3911.
- Busse, D./Teubert, W. (Hrsg.) (2013): *Linguistische Diskursanalyse – neue Perspektiven.* Wiesbaden: VS.
- Dernburg, B. (1919): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 5. Dezember 1919, S. 3878–3884.
- Düringer, A. (1919): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 6. Dezember 1919, S. 3886–3890.
- Erzberger, M. (1919a): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 5. Dezember 1919, S. 3875–3878.
- Erzberger, M. (1919b): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 3. Dezember 1919, S. 3832–3843.
- Erzberger, M. (1919c): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 6. Dezember 1919, S. 3890–3898.
- Feustel, R./Keller, R./Schrage, D./Wedl, J./Wrana, D./van Dyk, S. (2014): Zur method(olog)ischen Systematisierung der sozialwissenschaftlichen Diskursforschung. In: Angermüller, J./Nonhoff, M./Herschinger, E./Macgilchrist, F./Reisigl, M./Wedl, J./Wrana, D./Ziem, A. (Hrsg.): *Diskursforschung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Band 1: Theorien, Methodologien und Kontroversen.* Bielefeld: transcript, S. 482–506.
- Foucault, M. (1969\2003): *Archäologie des Wissens.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1996\2004): *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesung am Collège de France 1975/76.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1975\2004): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Foucault, M. (2004): *Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977/78*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1976\2005): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (1982\2005): *Subjekt und Macht*. In: Foucault, M.: *Schriften*, Bd. 4. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 269–294.
- Foucault, M. (1984\2005): *Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit*. In: Foucault, M.: *Schriften*, Bd. 4. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 875–902.
- Foucault, M. (1972\2007): *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Foucault, M. (2009): *Die Regierung des Selbst und der anderen. Vorlesung am Collège de France 1982/83*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, M. (2010): *Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84*. Berlin: Suhrkamp.
- Hacker, M. (2013): *Gibt es ›Gerechtigkeit‹ in der Steuerpolitik? Der politisch-philosophische Diskurs über Recht und Gerechtigkeit am Beispiel der Entstehung des modernen Einkommensteuerrechts in der Weimarer Republik*. Stuttgart und Berlin. http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000044480 (Abruf 15.01.2015).
- Heim, G. (1919): *Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 6. Dezember 1919*, S. 3915–3922.
- Jung, M. (2001): *Diskurshistorische Analyse – eine linguistische Perspektive*. In: Keller, R./Hirsland, A./Schneider, W./Viehöver, W. (Hrsg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse, Band 1: Theorien und Methoden*. Opladen: Leske und Budrich, S. 29–51.
- Keil, W. (1919): *Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 5. Dezember 1919*, S. 3859–3867.
- Keller, R./Hirsland, A./Schneider, W./Viehöver, W. (Hrsg.) (2010): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 2: Forschungspraxis*. 4. Aufl. Wiesbaden: VS.
- Keller, R./Hirsland, A./Schneider, W./Viehöver, W. (Hrsg.) (2011): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. 2 Bände. 3. erweiterte Aufl.* Wiesbaden: VS.
- Kessl, F./Plöber, M. (Hrsg.) (2010): *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit Anderen*. Wiesbaden: VS.
- Laclau, E./Mouffe, C. (1985): *Hegemony and Socialist Strategy*. London und New York: Verso.
- Likhovski, A. (2007): *Training in Citizenship: Tax Compliance and Modernity*. In: *Law & Social Inquiry* 32(3), S. 665–700.
- Link, J. (1999): *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Link, J./Loer, T./Neuendorff, H. (Hrsg.) (2003): *›Normalität‹ im Diskursnetz soziologischer Begriffe*. Heidelberg: Synchron.
- William, M. I./Mehrotra, A./Prasad, M. (Hrsg.) (2009): *The new fiscal sociology. Taxation in comparative and historical perspective*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Metzger, U./Weingarten, J. (1989): *Einkommensteuer und Einkommensteuerverwaltung in Deutschland. Ein historischer und verwaltungswissenschaftlicher Überblick*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Morgan, K./Prasad, M. (2009): *The Origins of Tax Systems: A French-American Comparison*. In: *American Journal of Sociology* 114(5), S. 1350–1394.
- Nealon, J. (2008): *Foucault beyond Foucault. Power and its Intensifications since 1984*. Stanford: Stanford University Press.
- Nonhoff, M. (2011): *Konstruktivistisch-pragmatische Methodik. Ein Plädoyer für die Diskursanalyse*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 18(2), S. 91–107.
- Nonhoff, M. (2012): *Soziale Marktwirtschaft für Europa und die ganze Welt! Zur Legitimation ökonomischer Hegemonie in den Reden Angela Merkels*. In: Geis, A./Nullmeier, F./Daase, C. (Hrsg.): *Der Aufstieg der Legitimitätspolitik*. Baden-Baden: Nomos, S. 262–282.

- Nonhoff, M. (2014): Die Vermessung der europäischen Universität als hegemoniales Projekt. Eine Hegemonieanalyse. In: Nonhoff, M./Herschinger, E./Angermüller, J./Macgilchrist, F./Reisigl, M./Wedl, J./Wrana, D./Ziem, A. (Hrsg.): Diskursforschung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Band 2: Methoden und Analysepraxis – Perspektiven auf Hochschulreformdiskurse. Bielefeld: transcript, S. 184–211.
- Nonhoff, M./Herschinger, E./Angermüller, J./Macgilchrist, F./Reisigl, M./Wedl, J./Wrana, D./Ziem, A. (Hrsg.) (2014): Diskursforschung. Ein interdisziplinäres Handbuch. Band 2: Methoden und Analysepraxis. Perspektiven auf Hochschulreformdiskurse. Bielefeld: transcript.
- Nonhoff, M./Stengel, F. (2014): Poststrukturalistische Diskurstheorie und Außenpolitikanalyse. Wie lässt sich die wankelmütige Außenpolitik Deutschlands zwischen Afghanistan und Irak verstehen? In: Herschinger, E./Renner, J. (Hrsg.): Diskursforschung in den Internationalen Beziehungen. Baden-Baden: Nomos, S. 39–74.
- Nützenadel, A./Strupp C. (Hrsg.) (2007): Taxation, State, and Civil Society in Germany and the United States from the 18th to the 20th Century. Baden-Baden: Nomos.
- Reichsregierung (1919): Entwurf eines Reicheinkommensteuergesetzes, S. 1626 ff.
- Respondek, E. (1921): Die Reichsfinanzen auf Grund der Reform von 1919/20. Berlin: de Gruyter.
- Rolf, T. (1999): Normalität. Ein philosophischer Grundbegriff des 20. Jahrhunderts. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Röllli, M. (2010): Normalisierung – eine Kategorie zwischen Normalität und Normativität? In: Czycholl, C./Marszolek, I./Pohl, P. (Hrsg.): Zwischen Normativität und Normalität. Theorie und Praxis der Anerkennung in interdisziplinärer Perspektive. Essen: Klartext Verlag.
- Schmoller, G. (1877): Die Epochen der preußischen Finanzpolitik. In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 1, S. 33–114.
- Schumpeter, J. (1918): Die Krise des Steuerstaats. Graz und Leipzig: Leuschner und Lubensky.
- Vogelmann, F. (2012): Foucaults Praktiken. In: Coincidentia. Zeitschrift für europäische Geistesgeschichte 3(2), S. 275–299.
- Vogelmann, F. (2014): Im Bann der Verantwortung. Frankfurt am Main und New York: Campus.
- Wrana, D./Ziem, A./Reisigl, M./Nonhoff, M./Angermüller, J. (Hrsg.) (2014): DiskursNetz. Wörterbuch der interdisziplinären Diskursforschung. Berlin: Suhrkamp.
- Wurm, E. (1919): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 6. Dezember 1919, 3911–3915.
- Zehnter, J. (1919): Rede vor der Deutschen Nationalversammlung am 5. Dezember 1919, 3867–3875.

Anschriften:

Prof. Dr. Martin Nonhoff
Juniorprofessor für Politische Theorie
Universität Bremen
Institut für Interkulturelle und Internationale Studien
Mary-Somerville-Straße 7
28359 Bremen
mnonhoff@uni-bremen.de

Dr. Frieder Vogelmann
Universität Bremen
Institut für Interkulturelle und Internationale Studien
Mary-Somerville-Straße 7
28359 Bremen
frieder.vogelmann@iniis.uni-bremen.de